

FondsSelector SMR SICAV – Sauren Global Growth Plus

Besteuerung der Erträge 2012 zum 30. Juni 2012 für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber (in EURO je Anteil)

WKN: 940641

ISIN: LU0115579376

Geschäftsjahr vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012

Zuflusstag: 30.06.2012

§ 5 Abs. 1 Nr.... InvStG		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
1.	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
2.	1 a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
3.	1a aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
4.	1a bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
5.	1 b) Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
6.	2 Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0182	0,0182	0,0182
7.	1 i) davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0036	0,0036	0,0036
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
8.	1c aa) Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder § 8b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	-	0,0000	0,0000
9.	1c bb) Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	-	0,0000	0,0000
10.	1c cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0005	0,0005
11.	1c dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
12.	1c ee) Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freiteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	-	-
13.	1c ff) Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
14.	1c gg) Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
15.	1c hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
16.	Steuerpflichtiger Betrag ^{*)}	0,0182	0,0182	0,0182
17.	1c ii) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden und Zinsen)	0,0006	0,0006	0,0006
18.	1c jj) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden) ^{*)}	0,0000	0,0000	0,0000
19.	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0006	0,0006	0,0006
20.	1c kk) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
21.	1c ll) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ^{*)}	0,0000	0,0000	0,0000
22.	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
23.	1f aa) Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0001	0,0003	0,0003
24.	bb) davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
25.	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0001	0,0003	0,0003
26.	1f ee) Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
27.	1f ff) davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
28.	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
29.	1f cc) Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
30.	1f dd) davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
31.	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
32.	1d aa) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ³⁾	0,0182	0,0182	0,0182
33.	1d bb) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
34.	1d cc) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0006	0,0006	0,0006
35.	1 g) Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
36.	1 h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0104	0,0104	0,0104

*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)

0,1629